

4 Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

Nothwendigkeit dieser Reglements.

Aus diesem Begriff und Endzweck dieser Reglements kann man gar leicht ihre Nothwendigkeit einsehen. Ohne solche Reglements kann sich ein Staat weder versprechen seine Manufacturen und Fabriken in Aufnahme und Flor zu bringen, noch dieselben in einem blühenden Zustande zu erhalten. Der gute Fortgang dieser Nahrungsgeschäfte hängt von dem Absatz der Waaren ab, die sie verfertigen, wie ich in der vollständigen Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken genugsam gezeigt habe. Ohne Absatz der Waaren kann kein Nahrungsgeschäfte bestehen; weil sonst die Arbeit ihren Werth und ihren Nutzen verlieret, und niemand ohne Endzweck zu arbeiten begehret. Allein um einer Waare Abgang zu verschaffen, muß sie nicht allein tüchtig, gut und schön seyn; sondern sie muß auch eine in denen Commercien gangbare Waare werden, und einen Nahmen und Ruf darinnen erlangen; und dieses ist es hauptsächlich, was man bey diesen Reglements zum Augenmerk hat.

1) In Ansehung der Güte und Schönheit der Waaren.

Eine Waare kann sich bey dem heutigen grossen Racheifer der Nationen und bey ihren gegenseitigen Bestreben den Vorzug in den Commercien zu gewinnen, keinen auswärtigen Debit versprechen, wenn sie nicht alle Tüchtigkeit, Güte und Schönheit hat, deren sie nach Maaßgebung ihres Gebrauchs und Bestimmung fähig ist. Die Ausländer werden bloß durch den Bewegungsgrund zu dem Handel an diesen oder jenen Ort angetrieben, weil sie gute und tüchtige Waaren daselbst um eben den Preis und mit eben derselben, oder grösserer Bequemlichkeit erlangen können, als andrer Orten. Eben dieses ist es, was den inländischen Käufern die
Lanz